

Der Exposévertrag

Die Vertragspunkte des Exposévertrages im Einzelnen

Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ist die Anfertigung eines Exposés. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird oft der Terminus eines „abnahmefähigen Exposés“ verwendet, damit klargestellt ist, dass der Vertrag erst erfüllt ist, wenn das Exposé abgenommen wurde. In der Regel wird das Genre (Tragikomödie, Krimi etc.) und der Verwendungszweck (Kino-, TV-Film oder Serienfolge) bezeichnet. Das Exposé erhält einen Arbeitstitel, des Weiteren wird die beabsichtigte Länge des Films festgelegt (zum Beispiel 90 Minuten). Erfahrene Producer können bereits aus dem Exposé ersehen, ob der Stoff ausreicht, um eineinhalb Stunden Film zu füllen.

Sinnvoll ist es, eine generelle Definition für ein Exposé in den Vertrag aufzunehmen, um eine unbrauchbare Leistung identifizieren zu können: Sollte der Autor zum Beispiel ein Exposé vorlegen, das eher einer Kurzgeschichte ähnelt (da zum Beispiel nicht szenisch erzählt wird), kann die Filmproduktion das Exposé als nicht vertragsgemäß ablehnen.

Erstaunlicherweise werden nie nähere Angaben zum Inhalt des Exposés gemacht, zum Beispiel welche Geschichte erzählt werden soll oder welche Charaktere und Erzählstrukturen vorhanden sein müssen. Sinnvoll wäre es, zumindest auf die Grundlagen zu verweisen (zum Beispiel: „Auf Grundlage des eingereichten Exposés vom...“ oder „Gegenstand des Exposés ist das Fährunglück vor Mindanao“).

Stammt der Filmstoff vom Producer und nicht vom Autor oder sind wesentliche Änderungen vom Producer eingebracht worden, sollte das in den Vertrag aufgenommen werden. Kommt es nicht zur Abnahme, ist ein mögliches Miturheberrecht des Producers schriftlich festgehalten, und der Autor kann das Exposé nicht ohne Weiteres anderen Filmproduktionen anbieten. Der Autor sollte dem nur zustimmen, wenn es tatsächlich so war, dass wesentliche Teile nicht von ihm stammen.

In diesem Fall empfiehlt es sich, genauer zu bestimmen, welche Grundzüge des Exposés nicht vom Autor stammen. Dieser Punkt bietet meist Anlass zu Streit: Meist ist fraglich, ob der Producer tatsächlich in so erheblichem, prägendem Maße Einfluss auf das Exposé genommen hat, dass eine individuelle geistige Schöpfung und damit ein Urheberrecht bzw. hier ein Miturheberrecht entstanden ist oder ob nur Ideen zugeliefert wurden, die nicht urheberrechtsfähig sind. Hier muss man beide Seiten sehen: Der Producer möchte nicht, dass seine Geschichte, die er dem Autor zur Ausgestaltung anvertraut hat, von jemand anderem verfilmt wird. Der Autor möchte nicht, dass sich ein anderer rühmt, seinen Filmstoff erdacht zu haben, obwohl nur wenige Ideen eingeflossen sind. Um Streit gar nicht erst aufkommen zu lassen, ist es hilfreich, hierzu einige Sätze zumindest dann in den Vertrag aufzunehmen, wenn der Filmstoff vom Producer vorgegeben wurde und dem Autor nur zur Ausgestaltung übertragen wurde.

Autoren sollten einer solchen Festlegung widersprechen, wenn sie mit einem Filmstoff an eine Filmproduktion herangetreten sind. In diesem Fall ist es ihr berechtigtes Interesse, im Fall des Misslingens einer Abnahme sich an andere Filmproduktionen wenden zu können.

Grundsätzlich empfiehlt es sich im Übrigen, bei enger Zusammenarbeit zwischen Autor und Producer jedenfalls die wesentlichen besprochenen Grundzüge jeweils schriftlich festzuhalten, um im Streitfall ermitteln zu können, von wem welche Storylines stammen.

Abgabe und Abnahme

Die Termine für die Abgabe und Abnahme des Exposés sind wesentliche Eckpfeiler eines Exposévertrages, da in der Film- und TV-Branche die Verspätung das normale Zeitmaß ist. Nicht selten scheitern Verträge an überbordenden Verspätungen. Zur besseren Bestimmbarkeit sollten die Termine grundsätzlich mit Datum bezeichnet werden und nicht mit der Formel: „die Abgabe erfolgt vier Wochen nach Vertragsschluss“.

Wird das Abgabedatum überschritten, kann sich die Filmproduktion von dem Exposévertrag lösen, indem sie eine Nachfrist festsetzt und gleichzeitig die Ablehnung der Leistung nach Ablauf der Nachfrist androht.

Aus Sicht des Autors ist es sinnvoll zu vereinbaren, dass die Filmproduktion etwa vier bis sechs Wochen nach Abgabe des Exposés die Abnahme zu erklären hat. Das Gesetz verpflichtet zwar den Besteller (die Filmproduktion) zur Abnahme, jedoch bürdet es dem Autor die Last auf, die Abnahme gege-

Filmrecht – Die Verträge

benenfalls einzuklagen, sollte die Filmproduktion überhaupt nicht reagieren. Zwei Regelungsmöglichkeiten stehen zur Wahl:

„Wird bis vier Wochen (bei Spielfilmproduktionen sind eher sechs üblich) nach Abgabe des Exposés keine Abnahme erklärt, gilt das Exposé als abgenommen“. Diese Variante verpflichtet die Filmproduktion zu handeln, wenn Einwände gegen das Exposé bestehen, da die Abnahme automatisch durch Zeitablauf erfolgt. Das ist nicht ganz ohne Risiko, da im hektischen Alltag eine solche Frist leicht übersehen wird.

Filmproduktionen, deren Mitarbeiter zur Vergesslichkeit neigen, sollten vereinbaren: „Ist vier Wochen nach Abgabe keine Abnahme erklärt worden, so gilt der Vertrag als aufgelöst“. Auch diese Variante hat ihre Tücken: Wird die Erklärung der Abnahme schlicht vergessen, so ist der Vertrag aufgelöst. Möchte die Filmproduktion das Exposé unbedingt haben, muss sie dann den Autor bitten, einen neuen Vertrag mit ihr zu schließen – ohne dass er dazu verpflichtet wäre. Der Autor kann neu verhandeln und beliebig Nachforderungen stellen oder zu einer anderen Filmproduktion wechseln, die weniger vergessliche Mitarbeiter hat.

Die Abnahme selbst ist stets ein kritischer Punkt: Meistens wird der Producer der Filmproduktion nach Abgabe der ersten Fassung noch Änderungen am Skript verlangen. Der Exposévertrag sollte keine zu starren Regeln enthalten, zu wie vielen Nachbesserungen der Autor verpflichtet ist, da in der Praxis oft etliche Fassungen geschrieben und besprochen werden, so dass solche Bestimmungen eher hinderlich sind. Anders ist es beim Drehbuch. Die zum Drehbuchvertrag beschriebenen Regeln können natürlich in diesen Vertrag übernommen werden. Besonders kritisch ist die Frage, was geschieht, wenn die Abnahme endgültig verweigert wird. Aus Sicht der Filmproduktion endet dann der Vertrag, ohne dass weitere Ansprüche des Autors bestehen. Das haben Gerichte schon anders gesehen (siehe hierzu ausführlich „Der Drehbuchvertrag“).

Des Weiteren sollte der Autor auf der Bestimmung beharren, dass die Weitergabe des Exposés an Dritte der Abnahme gleichsteht. Ansonsten hat die Filmproduktion die Möglichkeit, das Exposé zum Beispiel TV-Stationen anzubieten und bei Nichtgefallen die Abnahme einfach abzulehnen (so genannte „Shopping“).

Das Honorar

Die Vergütung wird in der Regel in zwei Tranchen gezahlt, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer (zz. verminderter Satz von 7 %, da es sich um die Ein-

Exposévertrag

räumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten handelt, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, § 12 Abs. 2 Nr. 7c UStG).

Da es Monate dauern kann, bis die Abnahme erfolgt, wird der Autor in der Regel alimentiert und erhält einen Teil des Honorars (meist die Hälfte) bei Unterzeichnung des Vertrages. Denkbar sind auch weitere Unterteilungen der Raten, wie etwa beim Drehbuchhonorar üblich (siehe „Der Drehbuchvertrag“). Den bei Unterzeichnung gezahlten Teil des Honorars kann der Autor in der Regel behalten, auch wenn das Exposé nicht abgenommen wird.

Eine andere Möglichkeit ist, nur einen Vorschuss auf das abgenommene Exposé zu zahlen. Das Honorar ist zurückzuzahlen, wenn keine Abnahme erfolgt. Allerdings ist das für den Autor eine sehr harte Regelung und wird von Profis (zu Recht) nicht akzeptiert. Außerdem führt es meist zu Schwierigkeiten in der Rückzahlung. Das Geld wird des Öfteren nicht mehr vorhanden sein, da der Autor das Geld schon für seinen Lebensunterhalt verbraucht hat. Kleinere Filmproduktionen und solche, die erst am Anfang stehen, wollen oft den ganzen Betrag erst nach Abnahme zahlen, darauf lassen sich aber meist nur Autoren ein, die am Anfang ihrer Karriere stehen.

Zurückgezahlt werden muss das ganze Honorar allerdings in jedem Fall, wenn der Autor kein Exposé oder ein völlig unbrauchbares Skript abgibt. Um Letzteres feststellen zu können oder gegebenenfalls gerichtlich überprüfen zu lassen, ist die oben angegebene Definition des Exposés im Vertragstext hilfreich.

Die Honorarhöhe ist sehr unterschiedlich und hängt auch vom Bekanntheitsgrad und der Erfahrung des Autors ab. Unerfahrene Autoren, die mit kleineren Filmproduktionen Verträge schließen, erhalten nur 500 bis 1.250 Euro für ihr Exposé, der gehobene Durchschnitt liegt zwischen 1.750 und 2.500 Euro. Der übliche Satz für erfahrene Autoren, die mit professionellen Filmproduktionen abschließen, liegt bei 2.500 Euro. Ganz selten gelingt es Autoren, bis zu 5.000 Euro auszuhandeln, dann ist aber bereits erhebliche Vorarbeit geleistet und meist die Kinoleinwand im Visier.

Der Autor wird verpflichtet, eine Rechnung zu stellen, damit die steuerliche Absetzbarkeit für die Filmproduktion gesichert ist. Das Honorar wird als einmalig bezeichnet, um Ansprüche auf Wiederholungshonorare abzuwehren, (siehe „Der Drehbuchvertrag“) und die Filmproduktion wird ermächtigt, gesetzlich vorgeschriebene Abzüge vorzunehmen. Letzteres ist insbesondere erforderlich, wenn der Autor im Ausland lebt, da § 50a EStG Abzüge in Höhe von 25 % vorschreibt, die die Filmproduktion einbehalten muss. Es sollte

nicht unterschätzt werden, wie viele Autoren inzwischen ihren festen Wohnsitz auf Mallorca haben und deshalb unter diese Bestimmung fallen.

Das Honorar wird auf das Drehbuchhonorar angerechnet, das heißt, es bleibt Teil des Honorars, das für ein abgenommenes Drehbuch bezahlt wird und wird von einer Rate des Drehbuchhonorars abgezogen, was im Drehbuchvertrag zu regeln ist. Ist das nicht ausdrücklich als Bestimmung in den Vertrag aufgenommen, freut sich der Autor über das doppelte Honorar.

Die Rechteübertragung

Dieser Part ist das Kernstück des Exposévertrages. Der Autor überträgt die Nutzungsrechte (Verwertungsrechte) an seinem Exposé auf die Filmproduktion. Das Urheberrecht selbst ist unübertragbar, der Autor bleibt immer Urheber des Exposés. Die Übertragung der Nutzungsrechte kann jedoch so weitgehend erfolgen, dass der Autor keinen praktischen Nutzen mehr aus seiner Urheberstellung ziehen kann. Da die Nutzungsrechte die Tendenz haben, beim Autoren zu verbleiben (siehe dazu Kapitel „Die Rechte am Film“), werden nur die Rechte übertragen, die ausdrücklich im Exposévertrag erwähnt sind. Dies führt zu ellenlangen Rechteübertragungslisten.

Die Ausgestaltung der Rechteübertragung regelt weitgehend die Frage, ob sich die Filmproduktion an einem bestimmten Punkt von dem Autor lösen kann oder nicht, um das Exposé zum Beispiel von einem anderen Autor weiter bearbeiten zu lassen bzw. es auch in anderen Medien weiter verwerten zu können.

Überraschend oft ist in den Exposé-Verträgen gar nicht erwähnt, zu welchem Zeitpunkt die Rechte an dem Exposé auf die Filmproduktion übergehen. Die Rechteübertragung ist nämlich nicht von der Abnahme abhängig. Im Zweifel ist dann davon auszugehen, dass sie erst zum spätestens denkbaren Zeitpunkt erfolgt, nämlich Zug um Zug gegen Zahlung der letzten Rate des Honorars.

Die Frage erlangt Bedeutung, wenn das Exposé nicht abgenommen wird, die Filmproduktion aber auf dem vorhandenen Skript aufbauen möchte. In diesem Fall müssen der Filmproduktion die Rechte

- entweder vor der Abnahme, also mit Abgabe der jeweiligen Fassung,
- bzw. antizipiert mit Entstehen bzw. Abschluss des Vertrages übertragen werden.

Andernfalls verbleiben die Rechte bei dem Autor. Der Autor muss sich fragen, ob er bei einer misslungenen Abnahme die Rechte bei der Filmproduktion lassen will oder lieber das Exposé einer anderen Filmproduktion anbie-

ten möchte. Auch könnte ein Autor die Übertragung der Rechte von der vollständigen Bezahlung des Honorars abhängig machen. Die antizipierte Rechteübertragung, also die Übertragung mit Entstehen der Rechte, während des Schreibens, geht natürlich davon aus, dass der Autor zumindest ein Teilhonorar erhalten hat. Eine Rechteübertragung ganz ohne Honorar wäre aus bereicherungsrechtlichen Grundsätzen nicht vertretbar.

Den Zeitpunkt der Rechteübertragung nicht zu regeln, ist ein Versehen, das Folgen haben kann: Einem „Tatort“-Autor wurde das Drehbuch nach mehreren Nachbesserungen von der Filmproduktion entzogen. Der Autor sagte dazu erstmal nichts. Das Drehbuch wurde an einen Skriptdokter übergeben und fertig gestellt. Der Autor sagte auch dazu nichts. Die Dreharbeiten begannen, und der Autor sagte immer noch nichts. Der „Tatort“ sollte gesendet werden, und der Autor erwirkte eine einstweilige Verfügung. Der Vertrag hatte die Frage der Rechteübertragung nicht entsprechend geregelt. Der Autor musste mit einer hohen Summe abgefunden werden, damit der „Tatort“ wie geplant gesendet werden konnte.

Eine Standard-Rechteübertragung erfolgt exklusiv sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt und muss folgende Rechte umfassen:

- Das Verfilmungsrecht ist das Recht, das Exposé oder ein Drehbuch überhaupt verfilmen zu dürfen. Alle weiteren Rechte sind so genannte Auswertungsrechte, also Rechte, die die Auswertung des späteren Films betreffen. Dazu gehört weiter das Recht, das Exposé bearbeiten zu dürfen, das Titelrecht, das Recht, den Titel für den Film verwenden zu dürfen sowie die Fort- und Weiterbearbeitungsrechte (siehe detailliert dazu unten).
- Das Vorführrecht ist das Recht, den entstandenen Film öffentlich wahrnehmbar zu machen, gemeint ist damit primär die Kinovorführung, aber auch die Vorführung auf Messen oder Filmfestivals. Hier wird meist unterschieden zwischen kommerzieller und nicht kommerzieller Vorführung.
- Das Senderecht umfasst die Fernsehübertragung. Ergänzend erwähnt werden unter diesem Punkt Pay-TV- und Pay-per-View-Rechte.
- Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, §§ 16, 17 UrhG.
- Das Bearbeitungsrecht, s. u.
- Das Klammerteil- und Werberecht, um Ausschnitte aus dem Film verwenden zu können.
- Das Recht, diese Rechte auf Dritte zu übertragen und einfache Nutzungsrechte zu vergeben.

Die so genannten Nebenrechte, im Englischen ancillary rights, sind die Rechte, die nicht den Hauptzweck der geplanten Verwertung betreffen. Inzwischen sind sie zum Standard jeder Rechteübertragung geworden:

- Videogrammrechte (DVD, Videokassetten, Video on Demand etc.),
- Drucknebenrechte,
- die Zurverfügungstellung-auf-Abruf-Rechte,
- Multimedia-, Online-, interaktive Rechte (die nach jetzigem Stand keine eigenen Rechte bilden, sondern Teil der genannten Rechte sind, aber dort gesondert aufgezählt werden müssen),
- Merchandisingrechte,
- das Titelrecht (s. o. Verfilmungsrecht),
- Weiter- und Fortentwicklungsrechte,
- Soundtrack-Rechte.

(Detailliert zu den einzelnen Rechten und ihrer Bedeutung, siehe im Anhang, II. Rechteübertragung).

Einzelne Nutzungsrechte sind von entscheidender Bedeutung für den Exposévertrag:

Das Bearbeitungsrecht

Das Bearbeitungsrecht muss von Seiten der Filmproduktion so ausgestaltet sein, dass Dritte oder Mitarbeiter der Filmproduktion selbst das Exposé weiter bearbeiten dürfen, wenn eine Zusammenarbeit mit dem Autor nicht erfolgreich verläuft. Das Bearbeitungsrecht sollte – aus Sicht der Filmproduktion – auch für ein nicht abgenommenes Exposé gelten. In diesem Fall kann das Exposé von einem weiteren Autor bearbeitet werden, wenn kein zufrieden stellendes Ergebnis erzielt wird.

Der Autor sollte wissen, ob er bereit ist, so weitgehende Rechte an seinem Exposé abzugeben. Das Bearbeitungsrecht ist der zweite Baustein, den die Filmproduktion benötigt, um einen anderen Autor beauftragen zu können.

Die ausdrückliche Vereinbarung, dass ein weiterer Autor mit der Bearbeitung beauftragt werden kann, wenn keine abnahmefähige Fassung vorliegt, ist sinnvoll, wird aber meist unterlassen, um den Autor nicht schon bei Vertragsabschluss zu verschrecken. Da eine Bearbeitung durch einen weiteren Autor einen Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht darstellt oder zumindest darstellen kann, ist die ausdrückliche Aufnahme einer solchen Bestimmung aus Sicht der Filmproduktion zu empfehlen, um im Streitfall darauf zu verweisen, dass der Autor der Bearbeitung zugestimmt hat.

Die finanzielle Beteiligung an Nebenrechten

Der Autor sollte vor zähen Verhandlungen – an denen ein Vertragsabschluss durchaus scheitern kann – überlegen, ob die folgenden Verwertungen für sein konkretes Exposé überhaupt in Frage kommen.

Ist eine Kinoauswertung nicht geplant, aber nicht völlig auszuschließen (wenn zum Beispiel der fertige Film überzeugt), wird oft eine Vereinbarung aufgenommen, dass für diesen Fall eine gesonderte Vergütung erfolgt. Tatsächlich kommen TV-Filme eigentlich nie ins Kino, aber es hat auch Ausnahmen gegeben, zum Beispiel „Stadtgespräch“ mit Katja Riemann oder „Late Show“ von Helmut Dietl.

Das Merchandisingrecht wird heute standardisiert übertragen, jedoch sollte der Autor darauf achten, dass er eine Beteiligung erhält, wenn er merchandisingtaugliche Figuren erfindet. Die übliche Beteiligung liegt zwischen nur 5 % und 25 % der Nettoerlöse der Filmproduktion. Allerdings wird diese Frage erst bei Abschluss eines Drehbuchvertrages wirklich relevant, da im Exposé die Figuren meist noch nicht so ausgestaltet sind, dass sie bereits zu einer Verwertung im Merchandising taugen. Andererseits ist der Streitfall da, wenn der Autor im Exposévertrag Merchandisingrechte überträgt, sich in den Verhandlungen zum Drehbuchvertrag aber mit Händen und Füßen dagegen wehrt.

Das Drucknebenrecht (Buch zum Film) möchte der Autor meist behalten. Aber auch hier ist zu prüfen, ob es überhaupt irgendeine Verwertungsmöglichkeit geben wird. Zumindest für Fernsehfilme (TV-Movies) ist das nicht zu erwarten.

Prinzipien der Rechteübertragung

Die umfassende Rechteübertragung ist aus Sicht der Filmproduktion erforderlich, um eine vollständige Auswertung des Films zu gewährleisten. Soll der Film für einen TV-Sender in Auftragsproduktion entstehen, so verlangen die TV-Sender von der Filmproduktion, dass diese vollständige Rechtestelle wiederum auf sie übertragen wird. Die Filmproduktionen sind dann gezwungen, alle Rechte einzuholen, da sie ansonsten vertragsbrüchig gegenüber den TV-Sendern werden.

Einige Rechte sollten aus Sicht des Autors nicht mit dem Exposévertrag vergeben werden: Die Wiederverfilmungsrechte, das Formatrecht (unabhängig von der Frage, ob es existiert), das Spin-Off-, Prequel- und Sequel-Recht sowie das Weiter- und Fortentwicklungsrecht. Diese Rechte ermöglichen es, den Inhalt des Exposés zur Grundlage weiterer Filme oder gar von TV-Serien

zu machen, ohne dass der Autor an der weiteren umfassenden Auswertung beteiligt wird. Oft ist die Verhandlungsposition des Autors nicht stark genug, um hier einen Kompromiss zu verhandeln, aber wenn möglich, sollten die Rechte bei ihm verbleiben bzw. eine Beteiligung bei der Auswertung vereinbart werden, damit nicht für 2.500 Euro Honorar mit dem Exposévertrag die Grundlage für eine erfolgreiche Serie verkauft wird. Dazu zählt bei Exposés für Filme, die im TV ausgewertet werden sollen, auch das Kinorecht, wenn eine Kinoauswertung denkbar wäre.

Auf der anderen Seite sind diese Fälle sehr selten. Ein Spin-Off ist zum Beispiel die Serie „Stockinger“, die aus einer Nebenfigur von „Kommissar Rex“ entwickelt wurde. Ein Sequel ist in Deutschland nicht besonders häufig. Beispiele: „Supernasen“ ist fortgesetzt worden mit den gleichen Charakteren, „Alien II – die Rückkehr“ ist ein Sequel. Ein Prequel ist zum Beispiel „Star Wars Episode I“. Denn die Filme, die wir bisher gesehen hatten, sind angeblich die Teile 3, 4 und 5 gewesen. Jetzt kommen nach Episode I die Folgen 2 und 3. Irgendwann stehen uns die Teile 7 bis 10 ins Haus, und dann ist das Imperium wohl besiegt.

Der einzige Fall, der mir aus jüngster Zeit in Deutschland bekannt ist, in dem aus einem Film eine Serie entwickelt wurde, zwar gegen den Willen aber mit Beteiligung des Erfinders, war: „Der Clown“.

Tatsächlich wird dem Problem manchmal zu viel Bedeutung zugemessen. Der Autor sollte sich auch hier die Frage stellen, ob sein Skript tatsächlich für eine weitere Verwertung taugt. Kommt er zu dem Ergebnis, dass das der Fall ist, lohnt der Kampf, andernfalls sollte nicht zu viel Kraft auf die Verhandlung dieser Rechte verwendet werden.

Oft ist ein gangbarer Kompromiss, wenn der Autor der Filmproduktion eine Option auf die Rechte einräumt bzw. die Rechte überträgt, aber die Auswertung nur gegen eine Beteiligung gestattet.

Agenten übertragen mit dem Exposévertrag oft nur ein einziges Recht: Das abgenommene Exposé potenziellen Auftraggebern, TV-Sendern, Finanziers und Koproduzenten anzubieten. Filmproduktionen verlangen regelmäßig die ganze Palette zeitlich, räumlich, inhaltlich unbegrenzt und natürlich exklusiv.

Der Auftrag zur Erstellung des Drehbuchs/Treatments

Der Exposévertrag endet mit der Abnahme des Exposés und der Zahlung der letzten Rate. Das Interesse des Autors ist aber meist, auch das folgende Drehbuch zu schreiben. Rechtlich hat er diese Option nur, wenn bereits im

Exposévertrag vereinbart wird, dass er den Auftrag erhält, auch das Drehbuch zu schreiben.

Die Filmproduktion muss jedoch auf eine Klausel bestehen, dass dieser Drehbuchvertrag nur in Kraft tritt, wenn der Film bzw. das Drehbuch finanziert ist.

Rechtlich problematisch ist die Verbindlichkeit dieser Klausel: Optimal gelöst ist das Problem, wenn der sich anschließende Drehbuchvertrag gleich dem Exposévertrag beigelegt und von beiden Seiten unterzeichnet wird. Ein Passus, der nur besagt, dass der Autor das Drehbuch schreiben soll oder wird, verzichtet auf die Mindestanforderungen, die einen Vertrag ausmachen. Es stellt sich die Frage, wozu die Parteien eigentlich verpflichtet sind, wenn sie sich weder über das Honorar noch alle anderen wesentlichen Daten verständigt haben? Vermutlich wird ein Gericht feststellen, dass es sich lediglich um eine Absichtserklärung handelt.

Ein möglicher Kompromiss ist eine Klausel, die die Hauptleistungspflichten des späteren Drehbuchvertrages bereits regelt, diese sind das Honorar und die Pflicht, ein Drehbuch zu schreiben. Sinnvoll ist es, gleich zu ergänzen, in welchem Zeitraum das Drehbuch zu schreiben ist und in welchen Raten das Honorar gezahlt wird.

Aus Sicht der Filmproduktion ist diese Verpflichtung des Autors, das Drehbuch zu schreiben, sinnvoll, wenn ein vielbeschäftigter Drehbuchschreiber der Vertragspartner ist und die Filmproduktion sichergehen will, dass er nach dem Exposé keine Zeit mehr für das Projekt hat.

Ist der Autor hingegen der Filmproduktion unbekannt, steht die Produktion vor einem anderen Problem: Sie kann dieser Klausel nicht ohne Weiteres zustimmen, da es Ziel der Filmproduktion sein muss, sich alle Möglichkeiten offen zu halten und ggf. einen talentierten Plot-Erfinder durch einen routinierten Drehbuchschreiber abzulösen, wenn das Exposé abgegeben ist und der lange Marsch zum abgenommenen Drehbuch beginnt. Auch ist die Verpflichtung, die erste Drehbuchfassung zu schreiben, etwa 10.000 Euro wert, während nur ein Vertrag über ein Exposé und vielleicht 2.500 Euro geschlossen werden soll.

Ein gangbarer Weg ist, einen Auftrag auf die erste Fassung des Drehbuchs zu begrenzen und übereinzukommen, dass der Drehbuchautor nach Misslingen dieser Fassung gegebenenfalls abgelöst werden kann.

Zu bedenken ist, dass der Auftrag, ein Drehbuch zu schreiben, sehr viel höher dotiert ist als ein Exposé. Die Kosten abzuschreiben, fällt einer Filmproduktion nicht leicht. Bereits bei Abgabe der 1. Fassung erhält der Autor für gewöhnlich ein ziemlich hohes Teilhonorar. Hier lautet ein möglicher Kompromiss, das Honorar für das Exposé bereits auf diese Rate anzurechnen.

Sollte als Zwischenschritt ein Treatment vor der Erstellung des Drehbuchs vereinbart sein, so ist der Vertragspassus auf das Treatment auszudehnen. Die Klausel regelt dann, dass zunächst das Treatment geschrieben wird und nach dessen Abnahme das Drehbuch, wenn und soweit diese Aufträge durch Auftraggeber gesichert sind.

Garantie

Die Filmproduktion muss im Exposévertrag von dem Autor die Garantie verlangen,

- dass der Autor alleine an dem Exposé gearbeitet hat,
- dass keine urheberrechtlich geschützten Werke Dritter verwendet wurden,
- dass keine Hinweise auf existierende Personen eingearbeitet wurden, die der Filmproduktion nicht bekannt gegeben worden sind und dass sie von allen Ansprüchen Dritter freigestellt ist.

Da der „Diebstahl“ von urheberrechtlichen Werken verboten ist und urheberrechtliche Nutzungsrechte nicht gutgläubig (also selbst nicht bei Unkenntnis des Bestehens anderer Rechte) erworben werden können, ist diese Garantie unverzichtbar. Zudem führen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Falle real existierender Personen zu Unterlassungsansprüchen.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung

Diese Verpflichtung des Autors soll verhindern, dass der Filmstoff unter Umgehung der exklusiven Rechteübertragung anderen Filmproduktionen mitgeteilt wird – sei es aus Rache, Frust oder unter Einfluss geistiger Getränke. Des Weiteren soll verhindert werden, dass die Auflösung eines Krimis am Tag zuvor in der Zeitung zu lesen ist („Twin Peaks“ hatte ein nicht befreundeter TV-Sender dadurch sabotiert, dass im Videotext der Mörder genannt wurde – nicht juristisch anfechtbar, nur schlechter Stil).

Die Verschwiegenheitsverpflichtung ist leider nur wirksam, wenn sie mit einer Vertragsstrafe kombiniert ist. Ob das notwendig ist oder ob der unterschriebene Vertrag ausreicht, den Autor auf seine Pflicht hinzuweisen, ist Ge-

schmackssache und von Fall zu Fall zu entscheiden. Persönlich halte ich nichts von Vertragsstrafen gegen Privatpersonen, vor allem, weil die Filmproduktion mit dem Autor einen Film produzieren möchte und dazu ein gewisses Vertrauen gehört. Die Androhung einer Vertragsstrafe ist nicht gerade eine Geste, die den Beginn einer wunderbaren Freundschaft fördert. Außerdem bleibt die Vertragsstrafe immer vom Verschulden abhängig.

Der Rechterückfall

Macht die Filmproduktion von ihrem Recht zur Verfilmung des Exposés keinen Gebrauch, stellt sich die Frage, ob und wann die Rechte an den Autor zurückfallen, damit er das Exposé weiter verwerten kann. Zwei gesetzliche Rückrufrechte existieren:

- Zum einen der Rückruf wegen Nichtausübung, § 41 UrhG. Das heißt, das Exposé wird nicht verfilmt.
- Zum anderen der Rückruf wegen gewandelter Überzeugung, § 42 UrhG. Für bereits verfilmte Stoffe ist dieser Rückruf gesetzlich ausgeschlossen. Mir ist kein Fall bekannt, in dem sich ein Drehbuchautor auf dieses Recht berufen hat. Auch müssen hier gewichtige Gründe vorliegen, damit sich der Autor darauf berufen kann, dass dieser Film nicht mehr gedreht werden soll, da sich seine Überzeugungen derart geändert haben. Denkbar sind hier wohl nur schwere Gewissenskrisen.

Der Rückruf wegen Nichtausübung der Rechte kann frühestens nach zwei Jahren erfolgen, § 41 Abs. 2 UrhG, und die Ausübung des Rechts kann maximal bis zu fünf Jahre ausgeschlossen werden, § 41 Abs. 4 Satz UrhG. Der Rückruf muss aktiv ausgeübt werden. Das Rückrufsrecht kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden. Jeder Autor hat demnach das Recht, fünf Jahre nach Vertragsschluss die Rechte an seinem Exposé (bzw. Drehbuch) zurückzufordern, wenn das Exposé nicht verfilmt wurde.

Es ist möglich, an den Rückruf eine Rückzahlung des Honorars – ganz oder teilweise – zu knüpfen, allerdings ist das nicht branchenüblich. Manchmal wird eine Entschädigung verlangt, wenn das Exposé später vom Autor an eine andere Filmproduktion vergeben wird.

Wird im Exposévertrag nichts zu dieser Frage geregelt, so ist der Autor – wenn es nicht zu einer Verfilmung kommt – berechtigt, nach zwei Jahren die Nutzungsrechte am Exposé zurückzurufen. Wird das Rückrufsrecht nicht ausgeübt, verbleiben die Rechte bei der Filmproduktion.

Die Nennung des Autoren

Die Nennung des Autors im Filmabspann wird in Exposé-Verträgen fast nie thematisiert. Da er nicht Miturheber des späteren Films ist und es auch nicht branchenüblich ist, den Autor des Exposés im Abspann zu nennen, geht er leer aus (genauer zu der Problematik: „Der Drehbuchvertrag“). Eine vertragliche Vereinbarung sollte möglichst einen Vorschlag enthalten (zum Beispiel „Nach einer Idee von...“). Die Filmproduktion muss ein Auge darauf haben, ob sich eine solche Nennung mit den eher rigiden Vorschriften der TV-Sender zur Nennung im Abspann deckt, wenn eine TV-Auswertung vorgesehen ist.

Fraglich ist, ob der Autor des Exposés, der später nicht das Drehbuch schreibt, die Nennung seines Namens einklagen kann. Das hängt im Einzelfall davon ab, ob sich im späteren Drehbuch eines Autors noch genügend Elemente des Exposés finden, die ein Miturheberrecht begründen. Will die Filmproduktion das Risiko ausschließen, so ist zu vereinbaren, dass der Autor auf sein Recht zur Nennung verzichtet. Standardisiert sollte das verlangt werden, wenn die Nennung im späteren Film unüblich ist, insbesondere bei Werbe- und Imagefilmen.

Schlussbestimmungen

- (1) Der Autor sollte angeben, ob er zur Steuer im Inland oder Ausland verpflichtet ist, da für im Ausland zur Steuer veranlagte Autoren die §-50a-EStG-Steuer fällig wird in Höhe von 25 % und die Filmproduktion verpflichtet ist, diese Steuer abzuführen.
- (2) Des Weiteren sollte Schriftform für den Vertrag vereinbart werden. Die Schriftform kann mündlich für unwirksam erklärt werden („abbedungen“ ist der juristische Fachbegriff). Deshalb ist der Nachsatz erforderlich, dass die Schriftform auch für die Änderung dieser Klausel gilt. Die Schriftform zu vereinbaren ist vor allem deshalb ratsam, um Beweisprobleme in einem möglichen Prozess zu vermeiden.
- (3) Die „Salvatorische Klausel“ besagt, dass der Vertrag als Ganzes auch wirksam bleibt, wenn Teile des Vertrages unwirksam sind oder werden sollten. Da § 139 BGB bestimmt, dass Verträge im Zweifel vollständig nichtig sind, wenn ein Teil unwirksam ist, sollte dieser Passus nie vergessen werden. Insbesondere, wenn die Parteien Zusatzregeln vereinbaren, die nicht von Juristen überprüft wurden.
- (4) Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist mit Personen, die nicht Kaufmann im Sinne des HGB sind (oder ähnlich wie diese am Geschäftsverkehr teilnehmen) unwirksam. Autoren sind in der Regel keine Kaufleute, das heißt, mit ihnen kann kein Gerichtsstand vereinbart werden, es gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Zuständig ist also das Gericht des Wohnortes bzw. das Gericht des Sitzes des Unternehmens.

Exposévertrag

zwischen (Produzent)

– nachstehend „Produzent“ genannt –

und (Autor)

– nachstehend „der Autor“ genannt –

1. Verkauftrag

Der Autor/ Produzent hat einen Filmstoff zu einem ca. 90-minütigen Spielfilm mit dem vorläufigen Titel

„ _____ “
(Genre)

geschrieben.

Produzent beauftragt den Autor mit der Erstellung eines Exposés auf der Grundlage des vom Autor erstellten Filmstoffs und nach den Maßgaben, die zwischen Produzent und dem Autor besprochen wurden.

Das Exposé ist die szenische Darstellung der Haupt- und Nebenstränge des Plots, der Hauptfiguren und ihrer Charakteristika, ihrer Motive und Konflikte sowie der wesentlichen Schauplätze eines Kino/TV-Films. Das Exposé ist eine Zusammenfassung in Prosaform, aus der der Film bereits auf ca. 8 – 20 Seiten in seinen wesentlichen Zügen erkennbar ist.

Inhaltsbeschreibung: (kurz)

2. Abgabe und Abnahme

Der Autor liefert

- das überarbeitete Exposé bis ...
- die endgültige abnahmefähige Exposé bis

Die Parteien sind sich darüber einig, dass grundsätzlich mindestens 3 Fassungen vom Autor geschrieben und geliefert werden, bevor eine Abnahme vom Autor verlangt werden kann. Produzent ist hinsichtlich der redaktionellen Beurteilung der Abnahmefähigkeit frei.

Wird bis vier Wochen nach Abgabe durch Produzent keine Abnahme erklärt oder werden keine Verbesserungswünsche verlangt, gilt das Exposé als abgenommen. Die Weitergabe des Exposés durch Produzent an Dritte gilt als Abnahme.

3. Vergütung

- 3.1 Produzent zahlt für sämtliche Tätigkeiten des Autors im Rahmen der Entwicklung des Exposés gem. Ziff. 1 sowie die Rechteeinräumungen gem. Ziff. 3. an den Autoren eine pauschale Vergütung von

€ ...,--

(i. W. € –...–)

zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, wenn der Autor zur Mehrwertsteuer veranlagt ist.

- 3.2 Die in Ziff. 2.1. von Produzent zu bezahlende Vergütung ist wie folgt fällig:

€ ... = 50 % bei Vertragsunterzeichnung

€ ... = 50 % bei Abnahme der endgültigen Exposéfassung,

jeweils zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen MwSt. Alle Zahlungen dürfen per Überweisung erfolgen. Der Autor hat jeweils eine Rechnung zu stellen.

4. Rechteeinräumung

Der Autor überträgt an Produzent die Verfilmungs- und Nutzungsrechte am Treatment, die in Anlage 1 aufgeführt sind, jeweils mit ihrer Entstehung bzw. spätestens mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung exklusiv sowie zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzt. Produzent ist berechtigt, die übertragenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte – auch als einfache Nutzungsrechte – zu übertragen.

(ALT1, s. Filmrecht, S. 46: 4.2 Der Autor wird an der Verwertung der folgenden Nebenrechte mit einem Prozentsatz von X % beteiligt: Drucknebenrecht, Wiederverfilmung, Merchandisingrechte, Verwertung der Spin-On-, Spin-Off- und Weiterentwicklungs-Rechte)

(ALT2, s. Filmrecht, S. 46: 4.2 Der Autor überträgt folgende Rechte nicht: Drucknebenrecht, Wiederverfilmung, Spin-On-, Spin-Off- und Weiterentwicklungs-Rechte)

5. Option auf die Erstellung des Drehbuchs

(ALT1) Der Autor erteilt Produzent eine Option auf die Erstellung des Drehbuchs (beste Lösung aus Sicht des Produzenten). (ALT2 Sicht des Autors). Produzent wird den Autor nach erfolgreicher Abnahme des Exposés mit der Erstellung der ersten Fassung des Treatments/Drehbuchs (je nachdem, ob ein Treatment geschrieben werden soll) beauftragen. Die Beauftragung erfolgt zu marktüblichen Konditionen und Vertragsbedingungen für Treatment /Drehbuchentwicklungen durch den Abschluss eines gesonderten Vertrages. Der Autor wird dieselben Rechte übertragen wie zu diesem Vertrag. Die Höchstsumme für die Vergütung für ein abgenommenes und verfilmtes Drehbuch beträgt ... **(Summe einsetzen)**. Erfolgt die Beauftragung nicht binnen eines Jahres nach Abnahme, so kann der Autor den Auftrag ablehnen, wenn er andere Verpflichtungen zu erfüllen hat.

6. Rechtsgarantie

- 6.1 Der Autor garantiert, dass an dem Treatment und an den Vorarbeiten hierzu ohne das Wissen des Produzenten kein Dritter mitgearbeitet hat.

- 6.2 Der Autor garantiert, dass das Treatment keine urheberrechtlich geschützten Werke Dritter verwendet.

- 6.3 Der Autor garantiert, dass das Treatment keine Anspielungen auf reale Personen, bestehende Unternehmen oder tatsächliche Ereignisse

Filmrecht – Die Verträge

enthält, es sei denn, dies erfolgt auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Produzenten.

- 6.4 Der Autor wird Produzent von allen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der unter Ziff. 6.1 bis 6.3 abgegebenen Garantien berechnigt geltend gemacht werden, auf erste Anforderung freihalten. Das beinhaltet die Kosten für angemessene Rechtsverteidigung sowie Zahlungen aus Vergleichsverhandlungen.

7. Stillschweigen

Beide Parteien werden über den Inhalt dieses Vertrages und den Inhalt des Treatments gegenüber Dritten striktes Stillschweigen bewahren.

8. Rückrufrecht

(ALT1 Sicht Produzent) Der Autor verpflichtet sich, von seinem Rückrufrecht gemäß § 41 UrhG erst nach Ablauf von 5 Jahren Gebrauch zu machen. Im Fall des Rückrufs hat der Autor die von Produzent geleistete Vergütung zurückzuerstatten.

(ALT2 Sicht Autor: Wegfall der Bestimmung, Rückruf nach zwei Jahren möglich, Vergütung nur, wenn es der Billigkeit entspricht, s. Filmrecht S. 51).

9. Nennung

Der Autor wird im Falle einer Verfilmung des abgenommenen Exposés nach vertragsgemäßer Erfüllung als Autor der Vorlage („Nach einer Idee von ...“) genannt, wenn er das Drehbuch, auf dem die Verfilmung beruht, nicht verfasst.

10. Schlussvereinbarungen

- 10.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Parteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vertragslücken. Ergänzend zu diesem Vertrag gilt Werkvertragsrecht.

- 10.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

Exposévertrag

- 10.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.

_____, den _____, _____, den _____

Produzent _____ Autor _____